

Bundessozialgericht
Az.: 12/11 RA 102/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. Nov. 1971

Reg. Hauptsekr.
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
20. Oktober 1971 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichterin	G e y s e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. Januar 1970 insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt wurde, bei der Berechnung des Altersruhegeldes die für die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 30. Juni 1942 entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung als Pflichtbeiträge anzurechnen.
2. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung des Landessozialgerichts wird dahin geändert, daß außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits nicht zu erstatten sind.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Es ist umstritten, ob die Beklagte die Beiträge, die der Arbeitgeber des Klägers während dessen Wehrdienstes für die Zeit vom 1. September 1939 bis 30. Juni 1942 entrichtet hat, bei der Rentenberechnung als Pflichtbeiträge anzurechnen oder ob sie sie zu Recht als in einer Ersatzzeit entrichtete freiwillige Beiträge behandelt hat (§ 1 der VO über die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 - RGB1 I 2030, Art. 2 § 15 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -AnVNG-, § 145 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-).

Der 1901 geborene Kläger war als Bankprokurist beschäftigt. Seit 1. Januar 1944 war er Mitinhaber der Bank. Von Ende August 1939 bis Kriegsende leistete er Wehrdienst. Der Arbeitgeber zahlte sein Gehalt während des Wehrdienstes weiter und entrichtete bis Dezember 1943 Beiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarten Nr. 9 (aufgerechnet 1941), Nr. 10 (aufgerechnet 1943) und Nr. 11 (aufgerechnet 1951); die Marken sind nicht als freiwillige Beiträge gekennzeichnet worden. Am 5. April 1961 schrieb der Rentenberater des Klägers an die Beklagte, "... ich bitte Sie nun um Auskunft, ob es sich bei diesen Beiträgen um freiwillige oder Pflichtbeiträge gehandelt hat"... Die Beklagte erwiderte am 2. August 1961, da die Beitragsmarken nicht als freiwillige Beiträge gekennzeichnet seien, handele es sich offensichtlich um Pflichtbeiträge.

- 3 -



- 3 -

Mit Bescheid vom 20. März 1967 gewährte die Beklagte dem Kläger Altersruhegeld von April 1966 an. Dabei rechnete sie die Zeit von September 1939 bis Oktober 1945 als Ersatzzeit an. Die für die Zeit von September 1939 bis Ende 1943 entrichteten Beiträge behandelte sie als Beiträge der Höherversicherung -HöV- (Art. 2 § 15 Abs. 2 AnVNG).

Der Kläger meint, die Beiträge für die Zeit von September 1939 bis Dezember 1943 müßten als Pflichtbeiträge berücksichtigt werden. Er beruft sich dafür auf das Schreiben der Beklagten vom 2. August 1961 und darauf, daß der Inhalt der Versicherungskarten 10 Jahre nach der Aufrechnung nicht mehr beanstandet werden könne.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Beklagte verurteilt, die für die Zeit von September 1939 bis Dezember 1943 entrichteten Beiträge als Pflichtbeiträge anzurechnen (Urteil vom 31. Januar 1968).

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat das Urteil des SG dahin geändert, daß die Beklagte nur die für die Zeit von September 1939 bis Ende Juni 1942 entrichteten Beiträge als Pflichtbeiträge anzurechnen habe. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 23. Januar 1970). Das LSG hat im wesentlichen sinngemäß ausgeführt, der Kläger sei als Wehrmachtsangehöriger nach § 1 der VO vom 13. Oktober 1939 trotz der Weitergewährung des Arbeitsentgelts nicht versicherungspflichtig gewesen. Die vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge gälten deshalb als freiwillige Beiträge und die Wehrmachtszeit als Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG. Danach seien die Beiträge für die Zeit von 1939 bis 1943 HöV-Beiträge nach Art. 2 § 15 AnVNG. Jedoch könne der Kläger die Berücksichtigung der Beiträge für die Zeit von September 1939 bis Dezember 1940 (Versicherungskarte Nr. 9) auf Grund § 145 Abs. 2

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Nr. 1 AVG als Pflichtbeiträge verlangen. Die vom Arbeitgeber eingeklebten Marken sollten freiwillige Beiträge sein, seien aber entgegen § 11 der Beitragsordnung der AnV vom 21. November 1924 (RGl. I 745) nicht als solche gekennzeichnet. Die Beklagte habe die mangelnde Kennzeichnung der Marken bis Januar 1951 nicht beanstandet. Daher könne sie die Richtigkeit der Eintragung der Beiträge nicht mehr anfechten. § 145 Abs. 2 Nr. 2 AVG umfasse auch die Art der Beiträge, wie sich aus dem Begriff "gültiges Versicherungsverhältnis" ergebe. Aus den gleichen Gründen seien auch die für die Zeit von Januar 1941 von Juni 1942 entrichteten Beiträge als Pflichtbeiträge anzurechnen. Bei den Beiträgen für die Zeit von Juli 1942 bis Dezember 1943 sei die Rechtslage nach Einführung des Lohnabzugsverfahrens anders (Versicherungskarten Nr. 10 und 11)....

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie Aufhebung des Urteils des SG Hannover vom 31. Januar 1968 die Klage auch insoweit abzuweisen, als sie verurteilt worden ist, bei der Berechnung des Altersruhegeldes die für die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 30. Juni 1942 entrichteten Beiträge zur AnV als Pflichtbeiträge anzurechnen.

Die Beklagte rügt, das LSG habe § 145 Abs. 2 AVG falsch ausgelegt. Die Aufrechnung jeder der Versicherungskarten Nr. 9, 10 und 11, die die Beiträge für die Zeit von September 1939 bis Dezember 1943 enthielten, liege mehr als 10 Jahre zurück, so daß die Rechtsgültigkeit der Verwendung der in den Aufrechnungen dieser Karten bescheinigten Beiträge nicht mehr angefochten werden könne. § 145 Abs. 2 Nr. 2 AVG besage nicht, ob die so geschützten Beitragsmarken

- 5 -



- 5 -

als Pflicht- oder als freiwillige Beiträge anzurechnen seien. Dies richte sich danach, mit welcher Absicht die Beiträge ursprünglich geleistet worden seien. Trotz Ablaufs der Frist des § 145 Abs. 2 AVG sei der Versicherungsträger nicht gehindert, bei der Leistungsfeststellung zu prüfen, ob die Beiträge als Pflicht- oder als freiwillige Beiträge anzurechnen seien. Maßgebend sei die Absicht, mit der ein Beitrag entrichtet worden sei. § 11 Satz 2 der Beitragsordnung der AnV vom 21. November 1924 über die Entwertung mit dem Zusatz "f" enthalte eine Sollvorschrift. Daß Marken nicht mit einem "f" gekennzeichnet seien, hindere den Versicherungsträger nicht, den Entwertungsfehler später zu korrigieren.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Er hat sich nicht dagegen gewandt, daß die Beiträge für die Zeit seit Juli 1942 nicht als Pflichtbeiträge zu behandeln sind.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die für die Zeit von September 1939 bis Juni 1942 entrichteten Beiträge sind nicht als Pflichtbeiträge zu behandeln. § 145 AVG und das Schreiben der Beklagten vom 2. August 1961 bieten dafür keine Rechtsgrundlage.

Die Beiträge waren zur Zeit ihrer Entrichtung nach dem damals geltenden Recht wirksame freiwillige Beiträge. Aus den Bezügen, die der Kläger während seines Wehrdienstes im Zweiten

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Weltkrieg von seinem Arbeitgeber weiter erhielt, waren Pflichtbeiträge zur AnV nicht zu entrichten (§ 1 der VO vom 13.10.1939). Die Beiträge, die während des Wehrdienstes für den Kläger durch Einkleben von Beitragsmarken entrichtet wurden, waren deshalb keine Pflichtbeiträge. Falls der Arbeitgeber bei der Entrichtung gemeint hätte, dazu verpflichtet gewesen zu sein, weil der Kläger seine Bezüge weiter erhielt, wären es "irrtümlich geleistete Beiträge" im Sinne des § 190 AVG aF i.V.m. § 1446 RVO aF gewesen. Sie hätten als Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung gegolten; denn der Kläger war dazu nach seiner Vorversicherung berechtigt (§ 21 AVG aF, § 1244 RVO aF).

Die Beiträge sind "entrichtet", denn die Marken sind in der Versicherungskarte eingeklebt (§ 176 AVG aF). Dies ist fristgerecht geschehen (§ 190 AVG aF, § 1442 Abs. 1 RVO aF, § 18 des Maßnahmengesetzes vom 15. Januar 1941). Die Marken sind mit Datum entwertet worden (§§ 9, 11 Satz 1 der Beitragsmarkenverordnung vom 21. November 1924, vgl. SozR Nr. 1, letzter Absatz, zu § 1413 RVO aF betreffend § 1431 RVO aF; Koch/Hartmann, AVG, Anm. II 2 a und b zu § 176 AVG aF). Die Beitragsmarken sind ordnungsgemäß verwendet. Daß der Zusatz "f" nicht auf den Marken angebracht ist, steht nicht entgegen. Die Beklagte hat die Vorschrift des § 11 Satz 2 der Beitragsordnung zu Recht als Sollvorschrift angesehen. Die Anbringung oder das Fehlen des Zusatzes "f" beeinflusst nicht die Wirksamkeit des Beitrags. Schon im Wortlaut der Beitragsordnung unterscheiden sich die Anordnung der Entwertung mit Datum: Der Arbeitgeber hat die von ihm eingeklebten Marken sofort zu entwerten (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Satz 1 der Beitragsordnung vom 21. November 1924) und "Freiwillige Versicherte entwerten mit dem Zusatz f" (§ 11 Satz 2 der Beitragsordnung). Dieser Hinweis ist nicht in der strengen Form einer Anordnung gehalten. Die unterschiedliche Rechtsnatur der Vorschriften über die Entwertung mit Datum

- 7 -



- 7 -

und das Hinzufügen des Zusatzes "f" ist im sachlichen Recht begründet. Versicherungsbeiträge werden im Zusammenhang mit einem Zeitraum entrichtet. Mit dem Eintragen eines Datums auf den eingeklebten Marken bestimmt der Versicherte den Zeitraum, für den die Beiträge gelten sollen. Dadurch kann die Anbringung des Datums erhebliche rechtliche Wirkungen haben, wie für die Anwartschaft nach altem Recht. Dem entspricht, daß im neuen Recht nach Wegfall der Anwartschaftsvorschriften die Vorschrift über die Entwertung der Marken mit Datum nur noch eine Sollvorschrift ist (§ 131 Abs. 3 AVG nF; Verordnung über die Entwertung der Beitragsmarken der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 13. April 1970). Dem Zusatz "f" kommt hingegen eine rechtliche Wirkung wie der Datumsanbringung schon im alten Recht nicht zu. Der Zusatz "f" verdeutlicht nur ein Rechtsverhältnis, das schon besteht, nämlich das der Beitragsentrichtung zugrunde liegende Versicherungsverhältnis, d.h. der Zusatz "f" erleichtert die Feststellung des zugrunde liegenden Versicherungsverhältnisses. Ob ein Markenbeitrag ein freiwilliger oder ein Pflichtbeitrag ist, bestimmt sich aber nach dem zugrunde liegenden Versicherungsverhältnis.

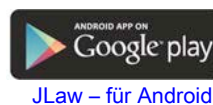
Die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Sollvorschriften beeinflußt die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Marken nicht (vgl. Zimmer, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 2. Aufl., Anm. 3 zu § 1423 RVO). Die Marken für die Zeit von September 1939 bis Juni 1942 sind somit trotz Fehlens des Zusatzes "f" "ordnungsgemäß" verwendet (§ 145 Abs. 1 AVG nF).

Von dieser Rechtslage ausgehend ist die Beitragsentrichtung nach § 145 Abs. 1 und 2 AVG zu beurteilen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Der Kläger kann seinen Anspruch nicht aus § 145 Abs. 1 Nr. 2 AVG herleiten. Bei ordnungsgemäß verwendeten Beitragsmarken erstreckt sich die Vermutung dieser Vorschrift auf das Vorliegen eines gültigen Versicherungsverhältnisses. Da die Kennzeichnung der Marken mit einem "f" für die Ordnungsmäßigkeit ihrer Verwendung nicht notwendig ist, kann sich bei Fehlen des "f" die Vermutung nicht darauf erstrecken, ob das vermutete "gültige Versicherungsverhältnis" auf Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung beruht. Dies ist vielmehr nach den Merkmalen der jeweiligen Tatbestände zu beurteilen (§§ 1, 3, 21 AVG aF). Danach kann hier, wie ausgeführt, nur eine freiwillige Weiterversicherung bestanden haben.

Auch § 145 Abs. 2 Nr. 2 AVG stützt den Anspruch des Klägers nicht. Diese Vorschrift schränkt nach Ablauf von 10 Jahren nach der Aufrechnung die Anfechtung der Rechtsgültigkeit der Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Beitragsmarken ein. Da die Beiträge für die Zeit von September 1939 bis Juni 1942 wirksam und ordnungsmäßig entrichtet worden waren, bestand von Anfang an kein Grund für eine Anfechtung oder Beanstandung. Damit ist auch kein Raum für eine Beschränkung des Anfechtungsrechts der Beklagten nach 10 Jahren seit Aufrechnung der Versicherungskarten.

Schließlich kann die Beklagte auch nicht aufgrund ihres Schreibens vom 2. August 1961 verpflichtet werden, die Beiträge als Pflichtbeiträge zu behandeln. Der - rechtskundige - Rentenberater des Klägers hatte mit seinem Schreiben vom 5. April 1961 ausdrücklich nur eine Auskunft erbeten. Daher ist auch das Antwortschreiben der Beklagten vom 2. August 1961 nur als Auskunft zu verstehen. Es enthält keine bindende Zusage, die Marken als Pflichtbeiträge zu behandeln und kein Anerkenntnis eines der Beitragsentrichtung zugrunde liegenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (§ 145 Abs. 3 AVG).

- 9 -



- 9 -

Der Kläger hat somit keinen Anspruch auf Berücksichtigung seiner freiwilligen Beiträge bei der Rentenberechnung als Pflichtbeiträge.

Auf die Entscheidung BSG 28, 26 brauchte nicht eingegangen zu werden; denn dort lag ein anderer Sachverhalt zugrunde: Es bestand - anders als im vorliegenden Fall - kein gültiges Versicherungsverhältnis, das zur Entrichtung der Beiträge berechnete.

Die Revision der Beklagten ist somit begründet. Das angefochtene Urteil ist insoweit aufzuheben, als die Beklagte zur Anrechnung der Beiträge als Pflichtbeiträge verurteilt worden ist. In diesem Umfang ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

